

A l l g e m e i n e
V e r t r a g s b e d i n g u n g e n
für Architekten- und Ingenieurleistungen

für alle Gesellschaften

der

Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH

Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

Stand: Oktober 2013

Stand: Oktober 2013

§1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistungen müssen dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlichen Bestimmungen entsprechen sowie den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen. Der Auftragnehmer hat sich insbesondere über allgemeine und spezielle kommunale Gegebenheiten und/oder Richtlinien der Genehmigungsbehörden zu informieren. Das technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- (2) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. Ziffer 2) abzustimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.
- (4) Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der baulichen Anlage schriftlich fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, es sei denn das Büro des Auftragnehmers ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet und der Auftragnehmer kann nachweislich keine Subplaner zu angemessenen Konditionen beauftragen. Die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung. In solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- (6) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (7) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom ihm angefertigten und beschafften Unterlagen sowie die ihm vom Auftraggeber und anderen Projektbeteiligten übergebenen Unterlagen so rechtzeitig an die anderen fachlich Beteiligten zu übergeben, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (3) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers bei der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Aufstellen von Leistungsverzeichnissen
 - a) Das Leistungsverzeichnis ist so frühzeitig fertigzustellen, dass die Ausschreibungsfristen der VOB eingehalten werden können, um so den größtmöglichen Bewerberkreis zu erhalten.
 - b) Sollte die Frist für eine öffentliche bzw. beschränkte Ausschreibung z.B. wegen Bedingungen im Zuwendungsbescheid nicht ausreichend sein, sind die Möglichkeiten zur Vorerkundung des Bewerberkreises, z.B. öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Fertigstellung des Leistungsverzeichnisses, zu nutzen.

- c) In der Regel erfolgen die Veröffentlichung, der Versand der Ausschreibungsunterlagen und die Angebotsöffnung durch den Auftraggeber, Abteilung Zentraleinkauf.
- (2) Vergabearten
Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart (§ 3 VOB/A), über die Ausschreibung nach Losen und über die Auswahl der Bewerber trifft der Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer.
- (3) Ausschreibungsunterlagen
- a) Allen Ausschreibungen sind
- die Bedingungen für die Abgabe von Angeboten (Bieterformular),
 - die Einkaufsbedingungen,
 - die Bedingungen für Bauleistungen,
 - die Zusätzlichen Bedingungen für Bauleistungen sowie eventuell
 - zusätzliche Technische Vorschriften
 - des Auftraggebers zugrunde zu legen und zu vereinbaren.
- b) Die Ausschreibungsunterlagen (Blankette) sind dem Auftraggeber rechtzeitig, d.h. vor ihrer Vervielfältigung und Veröffentlichung, zur Prüfung vorzulegen. Hat der Auftraggeber zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen keine Einwände geäußert, kann die Festlegung des Abgabetermins oder – bei öffentlicher Ausschreibung – des Submissionstermins und die Veröffentlichung in Abstimmung mit dem Auftraggeber erfolgen.
- c) Der Versand der Blankette an die Bieter erfolgt jeweils in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar (mit dem Langtext des Leistungsverzeichnisses) verbleibt bei den Bietern. Das zweite Exemplar (mit dem Leistungsverzeichnis im Kurztext) ist dem Auftraggeber als Angebot zuzusenden.
- d) Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die Angebote den Anforderungen der VOB/A genügen und beim Auftraggeber verschlossen eingehen. Dazu werden den Angeboten entweder vorgefertigte Aufkleber oder einheitlich und ausreichend gekennzeichnete Rückumschläge beigefügt.
- (4) Leistungsbeschreibung
- (1) In die Leistungsverzeichnisse sollen Alternativ- und Bedarfspositionen nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Auftraggeber aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist insbesondere dann unzulässig, wenn damit die Folgen unzureichender oder mangelhafter Planung (z.B. fehlender Baugrundgutachten) ausgeglichen werden sollen. Alternativpositionen dürfen nur dann in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden, wenn und soweit ein berechtigtes Bedürfnis des Auftraggebers danach besteht, sich die Beauftragung der Leistungen in den angesprochenen Positionen erstmal noch offen zu halten bzw. wenn diese Positionen nur mehr oder weniger geringfügige Teile der ausgeschriebenen Leistungen betreffen und ihnen weder in Bezug auf den Leistungsumfang noch auf die Entscheidung über die Zuschlagserteilung ein gleich großes Gewicht, wie den Grundleistungen zukommt.
- (2) In der Leistungsbeschreibung ist anzugeben, ob Planungsunterlagen beim planenden Büro oder beim Auftraggeber eingesehen werden können.
- (3) Auf Verlangen sind die erstellten Leistungsbeschreibungen dem Auftraggeber auf Datenträger zu übergeben. Hierbei sind die Dateiformate mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- (5) Mitwirkung bei der Vergabe
- (1) Die Angebotseröffnung (Submission) erfolgt, wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, beim Auftraggeber, Abteilung Zentraleinkauf.
- (2) Leitet der Auftragnehmer die Submission, hat er die Niederschrift über den Eröffnungstermin auf dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Formblatt anzufertigen. Außerdem hat er die Angebote nach deren Eröffnung so zu kennzeichnen, dass Angebotsblätter weder ausgetauscht noch ergänzt werden können.
- (3) Eventuell geforderte Kalkulationsunterlagen der Bieter verbleiben ungeöffnet beim Auftraggeber.

(6) Prüfung und Wertung der Angebote

Der Auftraggeber führt eine stichprobenhafte Vorprüfung der Angebote durch.

- (1) Der Auftragnehmer hat – soweit damit beauftragt – eine umfassende und ausführliche Prüfung und Wertung gemäß § 16 VOB/A bzw. § 14 EG VOB/A durchzuführen.
- (2) Zum Zeichen der rechnerischen Prüfung sind alle Preisangaben, Überträge und Zusammenstellungen im Leistungsverzeichnis mit rotem Farbstift abzuhaken.
- (3) Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche, irrtümliche oder spekulative Preisangaben in Angeboten ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, von sich aus Preise in Angeboten zu ändern oder zu ergänzen.
- (4) Der Auftragnehmer hat die geprüften Angebote mit dem Prüfvermerk „Rechnerisch, technisch und wirtschaftlich geprüft“ sowie Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
- (5) Vom Auftragnehmer ist ein Preisspiegel auf Positions- und Abschnittsbasis (mindestens) – einschließlich Stundenlohnarbeiten - aufzustellen. Enthält das Leistungsverzeichnis Grund- und Alternativpositionen, so sind diese gesondert gegenüberzustellen.
- (6) Das Ergebnis der Wertung ist schriftlich niederzulegen und ein ausführlich begründeter Vergabevorschlag anzufertigen.

(7) Vergabe von Aufträgen

Aufträge an die bauausführenden Unternehmen werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt. Das Original des Bauvertrages verbleibt mit den Verdingungsunterlagen und dem Auftragsschreiben beim Auftraggeber.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers bei der Vertragsausführung

(1) Bauausführung, Objektüberwachung

a) Bauleiter nach Bauordnungsrecht

Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, obliegt dem Auftragnehmer als Vertreter des Auftraggebers die Bauleitung im Sinne der Landesbauordnung.

b) Überwachung der Bauausführung

- aa) Der Auftragnehmer ist – soweit beauftragt – verpflichtet, die Bauausführung des Unternehmers zu überwachen.
- bb) Die vom Auftragnehmer mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragten sollen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung und angemessene Baustellenpraxis (in der Regel mindestens drei Jahre) verfügen. Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen.
- cc) Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorgaben der HOAI ein Bautagebuch zu führen, hat der Auftragnehmer dabei die nachfolgend dargestellten Anforderungen einzuhalten. Es soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Das Bautagebuch ist als Urkunde sorgfältig aufzubewahren. Die „Richtlinien für das Führen des Bautagebuches“ des Bundesministers für Verkehr sind zu beachten.
- dd) Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen schriftlich darzulegen und Vorschläge zum Ausgleich zu machen.
- ee) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Auffälligkeiten und Abweichungen von der Planung unaufgefordert mitzuteilen und darüber auf Anforderung Berichte vorzulegen.
- ff) Zeichnen sich Änderungen ab, die zu einer wesentlichen Über- oder Unterschreitung der veranschlagten Bausumme führen können (z.B. Massenänderungen, zusätzliche oder wegfallende Leistungen), so ist der Auftraggeber unverzüglich ausführlich schriftlich darüber zu unterrichten.

- gg) Schriftwechsel mit anderen an der Planung und Überwachung fachlich Beteiligten, mit bauausführenden Unternehmen und Behörden ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu führen.
 - hh) Gehen dem Auftragnehmer schriftliche Mitteilungen im Sinne von § 4 Abs. 3 und Abs. 8, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 VOB/B (Bedenken des Unternehmers gegen die Art der Ausführung, Nachunternehmer, Behinderung der Ausführung, Kündigung) zu, so sind diese dem Auftraggeber mit einer schriftlichen Stellungnahme des Auftragnehmers unverzüglich weiterzuleiten.
 - ii) Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen ihre Leistungen (nach § 14 VOB/B) prüfbar abrechnen, dass sie Abschlagszahlungen und Schlussrechnungen übersichtlich und die Positionen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses aufstellen sowie die erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig übergeben.
 - jj) Der Auftragnehmer hat die Rechnungen der bauausführenden Unternehmen und die zugehörigen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtlichen Aufmaße oder anderen Belege vollständig zu prüfen. Sie sind von ihm mit dem Vermerk „Fachtechnisch und rechnerisch richtig“ sowie Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.
- d) Geänderte und zusätzliche Leistungen (Nachträge, Stundenlohnarbeiten)
- aa) Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren.
 - bb) Aufträge für Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber.
 - cc) Die Anordnung von Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
 - dd) Die Überwachung erforderlicher Stundenlohnarbeiten ist Sache des Auftragnehmers. Er hat auch die Richtigkeit der Stundenlohnzettel zu bescheinigen.
 - ee) Werden Leistungen erforderlich, die nicht als Ordnungszahlen (Positionen) im Leistungsverzeichnis erfasst sind, sind vom Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber Nachtragsangebote bei den Unternehmen anzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.
 - ff) Nachtragsangebote (mit Mengenansätzen und Preisen) sind von den Unternehmern rechtzeitig – in der Regel vor Ausführung der Leistungen – zu erstellen. Zur Beurteilung der Nachtragspreise hat der Auftragnehmer von den bauausführenden Unternehmen Kalkulationen anzufordern.
 - gg) Der Auftragnehmer hat die Notwendigkeit jeder einzelnen Nachtragsposition schriftlich zu begründen.
 - hh) Er hat zu bestätigen,
 - dass zusätzliche Leistungen nicht (auch nicht als Nebenleistung i.S. der VOB/C) im Leistungsverzeichnis enthalten sind und
 - dass die Preise mit den Bestimmungen der VOB/B übereinstimmen.
 - ii) Der Auftragnehmer hat darzulegen, welche Auswirkungen die zusätzlichen Leistungen auf die Gesamtkosten haben.
 - jj) Gehen Nachtragsangebote beim Auftragnehmer ein, so ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
 - kk) Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungsänderungen verlangt, die Minderkosten verursachen, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber darzulegen und Vorschläge für eine neue Preisvereinbarung nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu unterbreiten.
 - ll) Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Mengenansätze einzelner Positionen gegenüber dem Leistungsverzeichnis um mehr als 10 v.H. verändern und die Veränderung eine Verringerung oder Erhöhung des Einheitspreises rechtfertigt, so hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- mm) Kostenrelevante Verhandlungen mit dem bauausführenden Unternehmen werden ausschließlich vom Auftraggeber durchgeführt. Bei Bedarf wird der Auftraggeber den Auftragnehmer an solchen Verhandlungen beteiligen.
- nn) Die Abwicklung des Nachtragsverfahrens bis zur Beauftragung ist vom Auftragnehmer aktenkundig zu machen.
- oo) Werden von den bauausführenden Unternehmen Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, hat der Auftragnehmer den Auftraggebern hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Abnahme

a) Form der Abnahme

- aa) Bauleistungen sind grundsätzlich schriftlich unter Mitwirkung des Auftraggebers abzunehmen.
- bb) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über vorgesehene Abnahmetermine jeweils rechtzeitig zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

b) Vorbehaltsklausel

Bei der Abnahme ist insbesondere darauf zu achten, dass Vorbehalte (z.B. wegen bekannter Mängel oder Vertragsstrafen) in das Protokoll aufgenommen werden.

(3) Abrechnung von Unternehmen

Nach Abschluss der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer darauf hinzuwirken, dass der Unternehmer die Schlussrechnung innerhalb der Fristen des § 14 Abs. 3 VOB/B einreicht. Der Auftragnehmer hat die Schlussrechnung unverzüglich zu prüfen und dem Auftraggeber vorzulegen.

(4) Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- a) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- b) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- c) Der Auftragnehmer darf unbeschadet Ziffer 2 Abs. 2 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

§ 5 Kostenermittlung, Kostenkontrolle und Kostenbegriffe

- (1) Wenn im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die Kosten gemäß HOAI nach DIN 276 zu ermitteln. Sofern die DIN 276 nicht anwendbar ist, hat die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach den für das Bauwerk und den Architektenleistungen darüber hinaus bestehenden anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Sofern solche anerkannten Regeln der Technik nicht bestehen, hat die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften/ Kostenvorschriften zu erfolgen (vgl. z.B. „Anweisung zur Kostenberechnung bei Straßenbaumaßnahmen“ in der staatlichen Straßenbauverwaltung).
- (2) Die Kosten sind gemäß HOAI in den jeweiligen Leistungsphasen zu ermitteln und dem Auftraggeber zu übergeben. Bei wesentlichen Planungsänderungen oder stärkeren Abweichungen gegenüber früheren Kostenermittlungen sind sie eingehend zu begründen.

- (3) Ändern sich die Grundlagen der Kostenermittlung (z.B. durch neue Pläne, Ausschreibungen, Rechnungen) nicht unwesentlich, so ist die Kostenermittlung (z.B. Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag) fortzuschreiben.
- (4) Im übrigen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer in allen beauftragten Leistungsphasen über zu erwartenden Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Erstellung der Kostenfeststellung, insbesondere stellt er bei Bedarf die erforderlichen Unterlagen (z.B. Rechnungen, Sachbücher und Berechnungen über Eigenleistungen) zur Verfügung.

(6) Kostenbegriffe

Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- Die *vorläufige Kostenannahme* dient zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der grob überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten anhand entsprechender Erfahrungswerte oder typisierender Kennwerte.
- Die *Kostenschätzung* dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten aufzustellen.
- Die *Kostenberechnung* dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im einzelnen ermittelten Mengen und den zugehörigen Einzelkosten aufzustellen.
- Die *Kostenschätzung* ist eine überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung; sie ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen; ihr liegen Vorplanungsergebnisse, Mengenschätzungen, erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen und Bedingungen sowie Angaben zum Baugrundstück und zur Erschließung zugrunde; wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 HOAI auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden;
- Die *Kostenberechnung* ist eine Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung; ihr liegen durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder auch Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, Mengenberechnungen und für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen zugrunde; wird sie nach § 4 Absatz 1 Satz 3 HOAI auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 6 Honorarabrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat in seiner Honorarabrechnung getrennt nach den Leistungsbildern der HOAI seine Berechnungsgrundlagen anzugeben:
 - Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage von Ziffer 3
 - erbrachte Leistungen
 - Honorarzone
 - Leistungsphasen und
 - vom-Hundert-Sätze.
- (2) Fehlen einzelne Teile dieser Berechnungsgrundlagen, ist die Honorarabrechnung nicht prüfbar.

§ 7 Zahlungen

- (1) Die Schlusszahlung für die Leistungen wird fällig, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt, und der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers abgenommen hat und der Auftragnehmer eine prüfbare Schlussrechnung eingereicht hat. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dem Auftraggeber für die Prüfung der Schlussrechnung ein Prüfungszeitraum von zwei Monaten seit Zugang der Schlussrechnung bei dem Auftraggeber zusteht. Spätestens mit Ablauf dieser Prüffrist wird die fällig, wenn und soweit die Leistungen des AN vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden. Alle Rechnungen einschließlich Nachweise für Nebenkosten sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.
- (2) Wird nach Annahme der Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- und/oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 8 Kündigung

- (1) Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Sofern der wichtige Kündigungsgrund in der Verletzung der Vertragspflichten der jeweils anderen Vertragspartei besteht, bedarf es zuvor des erfolglosen Ablaufs einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder einer erfolglosen Abmahnung.
- (2) Sofern der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigen Grund kündigt, richtet sich eine Vergütung des Auftragnehmers für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftraggeber kann diesen Auftrag jederzeit gemäß § 649 BGB kündigen. Die Vergütung richtet sich nach § 649 BGB.

§ 9 Haftung und Verjährung

- (1) Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- (3) Für Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 10 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer schließt eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Mio. Euro für Sach- und Vermögensschäden sowie 2 Mio. Euro für Personenschäden ab.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis hierüber sowohl bei Auftragserteilung als auch während der Projektbearbeitung auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 11 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- (1) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Datenträger – sind an den Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages unaufgefordert herauszugeben und werden Eigentum des Auftraggebers.
- (2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages unaufgefordert zurückzugeben.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Der Auftragnehmer überträgt an den vom Auftragnehmer erbrachten, urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen das einfache Nutzungsrecht sowie das Bearbeitungsrecht an den Auftraggeber.
- (2) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die in der Bestellung genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk.
- (3) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- (4) Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 13 Vertragsstrafen

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit vereinbarten Zwischenfristen (Vertragsfristen) in Verzug, so wird für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Wertes der bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäß zu erbringenden Leistung fällig. Tage, die bei der Überschreitung von Zwischenterminen in Ansatz gebracht worden sind, werden bei weiteren Zwischenterminen bzw. dem Fertigstellungstermin bei Berechnung der Vertragsstrafe nicht nochmals berücksichtigt.
- (2) Kommt der Auftragnehmer mit dem vereinbarten Fertigstellungstermin in Verzug, so wird für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme fällig.
- (3) Bei der Nettoauftragssumme handelt es sich um den bei der Auftragserteilung angenommenen Nettopreis.
- (4) Entstehen mehrere Vertragsstrafenansprüche nach dieser Ziffer, so sind diese in der Summe auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme zu begrenzen. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige weitere Verzugsschäden und Schäden wegen Schlechterfüllung anzurechnen.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, in der Bestellung genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber.
- (2) Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (3) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 16 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

§ 17 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.